

BVGer D-6485/2010 vom 2. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6485_2010

FR: TAF D-6485/2010 du 2 février 2011

IT: TAF D-6485/2010 del 2 febbraio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerdeschrift wird in formeller Hinsicht gerügt, dass das Bundesamt unvollständig Akteneinsicht gewährt habe. Mit Verfügung vom 12. Juli 2010 habe das BFM den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör betreffend die Botschaftsabklärung gewährt. Gleichzeitig habe das BFM die Einsicht in den Botschaftsbericht (A16/6) verweigert. Mit den Verfügungen vom 13. August 2010 beziehungsweise vom 2. September 2010 habe das BFM die Einsicht in den entsprechenden Botschaftsbericht erneut verweigert. Es stehe jedoch fest, dass diesbezüglich keine Gründe bestünden, diese Akteneinsicht zu verweigern. Es entspreche der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und werde in der Regel auch vom BFM so gehandhabt, die Einsicht in die Botschaftsantwort zu gewähren. Die Wichtigkeit der Botschaftsabklärung ergebe sich auch daraus, dass das BFM davon ausgehe, dass die Beschwerdeführenden Syrien legal verlassen habe. Die Einsicht in die Botschaftsberichte werde zeigen, ob darin ausdrücklich die angeblich "legale" Ausreise erwähnt sei. Bei der Akte 17/1 handle es sich um eine "Fedpol-Antwort". Es sei nicht ersichtlich, ob es sich dabei um das gleiche oder lediglich um etwas Ähnliches wie die Stellungnahme des DAP handle. Die Stellungnahme des DAP unterliege wiederum dem Recht auf Akteneinsicht, wobei die Rechtsvertretung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4089/2006 vom 25. Mai 2009 E. 4.4.3 und 5.11 sowie sowie D-4149/2009 vom 12. November 2009 S. 2 und EMARK 1998 Nr. 12 E.6b S. 81 f. verweist. Es sei offensichtlich, dass das BFM die Einsicht in die Akte A11/1 (recte A17/1) zu Unrecht verweigert habe, zumal allenfalls geheim zu haltende Stellen anonymisiert werden könnten.

E. 4.2

Im Rahmen der Botschaftsabklärung hat sich die Vorinstanz bei der Anwendung von Art. 27 und 28 VwVG an den durch die Rechtsprechung festgelegten Umfang gehalten (siehe in diesem Zusammenhang Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3583/2009 vom 28. September 2009 E. 4.5.3 S. 11; EMARK 1994 Nr. 26, EMARK 1994 Nr. 1). Insbesondere wurde das Erfordernis von Art. 28 VwVG erfüllt, wonach, falls einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert wird, auf dieses nur dann abgestellt werden darf, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu nennen. Im vorliegenden Fall wurden die Antworten auf die Anfrage des BFM vom 1. Dezember 2009 (wovon die Beschwerdeführer eine Kopie erhalten haben) vollständig und korrekt wiedergegeben. Weggelassen wurden - nebst den im selben Schreiben enthaltenen Antworten zu einem anderen Verfahren - lediglich die Hinweise zu den mit der Abklärung betrauten Personen, welches Vorgehen durch die in Art. 27 VwVG genannten Geheimhaltungsgründe abgedeckt ist. Es liegt demnach keine Verletzung von Art. 26 VwVG vor, und das auf Beschwerdeebene gestellte Akteneinsichtsgesuch beziehungsweise Gesuch um Gewährung des rechtlichen Gehörs ist abzuweisen.

E. 4.3

Was die Rüge betrifft, in das Aktenstück A15/3 sei nur teilweise Einsicht gewährt worden, ist folgendes festzuhalten: Das BFM hat an sich zu Recht dieses Aktenstück mit der Kategorie E als "der gesuchstellenden Person bekannt" bezeichnet, denn die Beschwerdeführenden selber haben ja - via Sozialdienst Köniz - diese Dokumente dem BFM zukommen lassen. Vermutlich handelt es sich um die vier Bescheinigungen der syrischen Verwaltung für Palästinenser-Flüchtlinge (Ausstelldatum 2. September 2009), welche sich im vorinstanzlichen Dossier bei den Ausweisen befinden. Richtigerweise hätte das BFM auf das ausdrückliche Ersuchen des Rechtsvertreters in seinem Schreiben vom 25. August 2010 auch Einsicht in diese von den Beschwerdeführenden eingereichten Schreiben geben müssen (vgl. Art. 27 Abs. 3 VwVG). Indessen hatte diese Unterlassung für die Beschwerdeführenden keine nachteiligen Folgen, ist doch weder ihre Identität noch ihre Registrierung als palästinensische Flüchtlinge bestritten. Immerhin sind im Sinne einer vollständigen Information dem Urteil Kopien der erwähnten Bescheinigungen (mitsamt Übersetzung) beizulegen.

E. 4.4

In der Beschwerdeschrift wird des Weiteren gerügt, die Vorinstanz hätte den Beschwerdeführenden das Akteneinsichtsrecht bezüglich der unter der Nummer A17/1 aufgeführten "Fedpolantwort" gewähren müssen. Diesbezüglich ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Bundesamt auch hier bei der Gewährung der Akteneinsicht ungenau war. Bei dem Aktenstück A17/1 handelt es sich nämlich um eine Anfrage an das FedPol, und nicht um deren Antwort. Die Anfrage an dieses Amt wurde als Sammelanfrage, zusammen mit zwei anderen Dossiers abgefasst. Demnach hat das BFM das fragliche Aktenstück zu Recht nicht ediert, allerdings mit der falschen Begründung. Gemäss der vorliegenden Aktenlage gibt es keine Antwort auf die Anfrage, woraus wohl zu schliessen ist, dass keine sicherheitsrelevante Einwände seitens der FedPol vorliegen.

E. 4.5

Zur Frage, ob das BFM im angefochtenen Entscheid die Begründungspflicht verletzt hat, ist folgendes festzuhalten: Einerseits ist die Begründung in der angefochtenen Verfügung nachvollzieh- und damit sachgerecht anfechtbar - was noch nichts über die Stimmigkeit der Begründung aussagt - andererseits tragen die Ausführungen in Beschwerdeeingabe nichts zur Klärung der Unstimmigkeiten zwischen den Aussagen der Beschwerdeführenden und den Abklärungen der Schweizer Vertretung bei. Gelangt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, der zu beweisende Sachverhalt sei nicht rechtserheblich oder der angebotene Beweis nicht geeignet, weitere Abklärungen herbeizuführen, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 127 I 54 E. 2b S. 56, BGE 122 V 157 E. 1d S. 162, BGE 119 V 335 E. 2c S. 344). Gestützt auf die Ergebnisse der Botschaftsabklärung, durfte die Vorinstanz von weiteren Beweiserhebungen absehen. Was die auf S. 8 f. der Beschwerdeschrift geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin betrifft, ist festzuhalten, dass das BFM allein aus der offensichtlichen Nervosität der Beschwerdeführerin und dem Hinweis des Hilfswerkvertreters am Ende des Befragungsprotokolls ("...versteh [die] Fragen nur schlecht, kann sich kaum erinnern und wirkt verwirrt. Sie leidet an Angstzuständen. Trotz dem verständnisvollen und behutsamen Vorgehen der Sachbearbeiterin ängstigt die Befragungssituation die [Gesuchstellerin] und sie hat grosse Mühe, die Fragen adäquat zu beantworten.") noch keinen Anlass hatte, auf

ernsthafte gesundheitliche Probleme der Beschwerdeführerin zu schliessen, welche von Amtes wegen abzuklären gewesen wären. Das BFM hat deshalb zu Recht diesbezüglich auf weitere Abklärungen sowie auf Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verzichtet.

E. 4.6

Bei dieser Sachlage führen zusätzliche Abklärungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu neuen sachdienlichen Erkenntnissen, weshalb auf Beschwerdeebene auf weitere Beweiserhebungen verzichtet wird.

E. 5.1

Auch die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe vom 9. September 2010 sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Weder besteht für das Bundesverwaltungsgericht Veranlassung an der Richtigkeit der Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in Damaskus zu zweifeln, noch nach Überprüfung der Akten die Erwägungen des BFM bezüglich der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungsvorbringen zu beanstanden. Der Schweizerischen Botschaft in Syrien ist es über Verbindungsleute möglich, eine behördliche Suche festzustellen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-823/2009 vom 13. März 2009 E. 5.1). Dabei ist es nicht notwendig, die Verbindungsleute über den Kontext, in dem die Fragen gestellt werden, ins Bild zu setzen, weshalb eine Gefährdung von Personen, deren Daten erhoben werden, weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Soweit in der Beschwerdeschrift den Abklärungen im Auftrag der Schweizer Botschaft in Damaskus generell der Beweiswert abgesprochen wird, ist diese pauschale Kritik zurückzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Anlass, an der Seriosität der Abklärungen durch die von der Schweizer Vertretung beauftragten Vertrauenspersonen zu zweifeln. Selbst wenn sich in Einzelfällen bestimmte erlangte Informationen als unzutreffend oder ungenau erweisen mögen, heisst dies keineswegs, dass derartige Recherchen zum vornherein als Beweismittel untauglich sind. Im vorliegenden Fall hat sich bei der Auskunft der Botschaft über die Umstände der Ausreise der Beschwerdeführenden und der Tochter in die Türkei möglicherweise eine falsche Namensangabe in Bezug auf die Begleitperson der (Stief-)Tochter E._____ ergeben (was allerdings auch nicht sicher feststeht, da nicht belegt ist, dass die leibliche Mutter von E._____ tatsächlich verstorben ist und daher nicht mit ausgereist sein kann). Doch selbst unter der Annahme, dass bei der Bezeichnung einer Begleitperson eine Namensverwechslung vorgelegen hat, käme diesem Element angesichts der bestätigten Hauptaussage - der Ausreise der Familie in die Türkei - bloss nebensächliche Bedeutung zu. Entscheidend ist, dass die Beschwerdeführenden eigenen Angaben zufolge (vgl. A9/13 S. 4) sowie gemäss Auskunft der Schweizerischen Botschaft in Damaskus legal aus Syrien in die Türkei ausgereist sind, was gegen eine asylrechtlich relevante Gefährdung der Beschwerdeführenden spricht. Eine begründete Furcht vor aktueller Verfolgung können sie, wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführte, nicht glaubhaft darlegen. Nach dem Gesagten erfüllen die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht.

E. 5.2

Auch die auf Beschwerdeebene erhobenen Rügen, das BFM habe die Begründungspflicht und damit das rechtliche Gehör verletzt, indem die Vorinstanz auf zwei Vorbringen des Beschwerdeführers (Misshandlung während der Haft und Verlust der "zivilen Rechte") nicht eingegangen sei, vermögen am Ergebnis der vorgenommenen Würdigung nichts zu

ändern. Das BFM hat zutreffend und überzeugend begründet, weshalb es die geltend gemachte Verfolgung durch den Geheimdienst beziehungsweise die Hamas und insbesondere auch die behauptete Haft als unglaublich erachtet hat. Es ist somit logisch, dass die Vorinstanz auch die während der angeblichen Haft erlittenen Misshandlungen als unglaublich erachtet hat. Die Begründungspflicht wurde jedenfalls dadurch nicht verletzt, dass dies nicht auch noch ausdrücklich erwähnt wurde. Gleiches gilt für den angeblich im Anschluss an die Haft erlittenen Verlust der "zivilen Rechte". Zum einen geht aus den Akten mangels hinreichender Substanziierung durch den Beschwerdeführer nicht eindeutig hervor, was genau er genau damit gemeint hat (vgl. A10/ S. 12, F. 110). Andererseits hat der Beschwerdeführer behauptet, er habe sich keine Reisedokumente ausstellen lassen können, was jedoch das BFM in der angefochtenen Verfügung (E.2, S. 5 oben) unter Verweis auf die Botschaftsabklärung widerlegt hat und somit insofern der Begründungspflicht durchaus nachgekommen ist. Das Bundesamt hat das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Syrien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Syrien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Syrien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.3

In Syrien herrscht zur Zeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird. In den Akten finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Der Beschwerdeführer hat mehrere Ausbildungen absolviert und sich in unterschiedlichen Berufen behaupten können. Somit ist davon auszugehen, dass er auch bei einer Rückkehr seine Familie ernähren können. Eigenen Angaben zufolge verfügen die erwachsenen Beschwerdeführer in Syrien über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, auf das sie bei Bedarf zurückgreifen können. Insgesamt bestehen daher keine konkreten Anzeichen dafür, dass die Beschwerdeführenden

bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine existenzielle Notlage geraten würden, weshalb der Vollzug der Wegweisung zumutbar ist. Zwar wird auf Beschwerdeebene behauptet, dass die Beschwerdeführerin einer medizinischen Behandlung bedürfe, die in Syrien nicht erhältlich sei, doch wird dies mit keinem Arzzeugnis belegt. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung Syriens die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.